

Einzelhandels (nachfolgend Fachverkaufseinrichtungen bzw. Einzelhandelsbetriebe genannt),

— im Rahmen des Auswahldienstes und von Auktionen.

(2) Diese Anordnung gilt auch für die Beziehungen zwischen den Einzelhandelsbetrieben und den Bürgern beim Handel mit Sammlerbriefmarken.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für

— den Vertrieb von Sammlerbriefmarken durch den Philatelistenverband im Kulturbund der DDR und seine Organisationseinheiten,

— den Ankauf von Sammlerbriefmarken, der vom Philatelistenverband im Kulturbund der DDR und seinen Organisationseinheiten zu innerorganisatorischen Zwecken oder vom Postmuseum der DDR oder anderen Museen der DDR für museale Zwecke erfolgt,

— den Verkauf von Postwertzeichen durch die Deutsche Post,

— die Beziehungen zwischen der Deutschen Post und dem zuständigen Außenhandelsbetrieb.

Großhandel mit Sammlerbriefmarken

§ 2

Der Großhandel mit Sammlerbriefmarken wird ausschließlich durch den VEB Philatelie durchgeführt.

§ 3

Der VEB Philatelie hat folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:

— Ermittlung des Bedarfs an Sammlerbriefmarken und Planung des Warenfonds Sammlerbriefmarken; die Abstimmung des Warenbezuges mit den Räten der Bezirke, Abteilungen Handel und Versorgung, auf der Grundlage der ihm vom Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig übergebenen staatlichen Aufgaben bzw. Auflagen;

— Abstimmung mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb über die von diesem planmäßig durchzuführenden Import aus dem sozialistischen und nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet sowie die Belieferung des Außenhandelsbetriebes mit Sammlerbriefmarken;

— Ankauf und Übernahme von Sammlerbriefmarken in Kommission aus dem Eigentum der Bürger der DDR bzw. von den im § 8 Abs. 1 genannten Fachverkaufseinrichtungen;

— Lagerung und Finanzierung der vom zuständigen Außenhandelsbetrieb, vom eigenen Ankauf und anderen Einrichtungen zugeführten Sammlerbriefmarken;

— Regelung der Beziehungen zwischen dem VEB Philatelie und den Fachverkaufseinrichtungen durch den Abschluß von Rahmenverträgen mit den Einzelhandelsbetrieben. Darin sind die Liefer- und Leistungsbedingungen zu vereinbaren;

— Lieferung von Sammlerbriefmarken an den Philatelistenverband im Kulturbund der DDR;

— Herstellung von Werbetrübsachen und Lagerlisten; es ist dazu jeweils ein Gutachten des Ministeriums für Kultur einzuholen. Die Erteilung der Druckgenehmigung entsprechend den Rechtsvorschriften wird hiervon nicht berührt;

— Herausgabe eines Informationsdienstes Sammlerbriefmarken in enger Zusammenarbeit mit dem Philatelistenverband im Kulturbund der DDR.

§ 4

Einzelhandel mit Sammlerbriefmarken

(1) Der Einzelhandel mit Sammlerbriefmarken wird durch Fachverkaufseinrichtungen, Auswahldienste und Auktionen durchgeführt.

(2) In Fachverkaufseinrichtungen anderer Branchen kann der Einzelhandel mit Sammlerbriefmarken als Beisortiment erfolgen, jedoch nur mit Sammlerbriefmarkentaschen (sogenannte Wiener Taschen).

(3) Die Leiter der Einzelhandelsbetriebe sind verantwortlich für

— die Qualifizierung und Schulung der Leiter und Mitarbeiter der Fachverkaufseinrichtungen und die Sicherung der Teilnahme an den dafür durchzuführenden Lehrgängen in Betriebsakademien des Binnenhandels sowie anderen Schulungen;

— die ständige Weiterentwicklung der Gemeinschaftsarbeit mit dem VEB Philatelie auf der Grundlage von Rahmen- und Verkaufsstellenverträgen sowie durch die Teilnahme an den Verkaufsveranstaltungen, Warenbörsen und Erfahrungsaustauschen des VEB Philatelie.

(4) Die Einzelhandelsverkaufspreise (EVP) werden durch das Ministerium für Handel und Versorgung festgesetzt und in Preislisten dokumentiert. Auf dieser Grundlage hat der Verkauf von Sammlerbriefmarken zu erfolgen. Für Sammlerbriefmarken, die noch nicht in den Preislisten erfaßt sind, gelten die vom Großhandel per Rechnung mitgeteilten EVP. Die gesetzlich geregelten Preisabschläge für Wertminderung finden weiterhin Anwendung.

(5) Für den Handel mit Sammlerbriefmarken gilt die Preisform „Höchstpreis“.

(6) Für Sammlerbriefmarken finden folgende Handelsspannen Anwendung:

Großhandelsrabatt 15 %

Einzelhandelsrabatt 33 %

Gesamthandelsrabatt 48 %.

Die angegebenen Rabattsätze beziehen sich auf den EVP.

§ 5

Fachverkaufseinrichtungen

Den Fachverkaufseinrichtungen obliegt:

— die Führung eines umfassenden Sortiments an Sammlerbriefmarken und der Nachweis über die Bestände an Sammlerbriefmarken an Hand der Katalognummern;

— die Ermittlung des Bedarfs und die Übergabe dieser Ergebnisse an den VEB Philatelie sowie die qualifizierte Vorbereitung und Durchführung des Einkaufs in diesem Betrieb;

— der Ankauf von Sammlerbriefmarken, jedoch nur bis zu einem Wert von 300 M Ankaufspreis. Diese Wertgröße bezieht sich auf den Ankauf von Sammlerbriefmarken pro Kunde und Tag;

— die Übernahme von Sammlerbriefmarken in Kommission bis zu 300 M Ankaufspreis. Diese Wertgröße bezieht sich auf die Übernahme von Sammlerbriefmarken in Kommission pro Kunde und Tag;

— eine niveauvolle Angebotsgestaltung und leistungsfähige Verkaufsorganisation zu entwickeln und eine qualifizierte Beratung und Bedienung der Kunden durchzuführen.

§ 6

Auswahldienst

(1) Im Auswahldienst werden durch die Fachverkaufseinrichtungen Auswahlhefte mit Sammlerbriefmarken, die von Bürgern der DDR an diese gesandt werden, zu Rundsendungen zusammengestellt. Die Rundsendung wird an einen Bürger der DDR geschickt, der diese nach Entnahme von Sammlerbriefmarken entsprechend der beigefügten Liste an den nächsten Bürger weiterleitet.

(2) Die Preisfestsetzung sollte in solcher Höhe erfolgen, daß sie in der Regel 50% der Lipsia-Katalog-Notierung nicht überschreitet.

(3) Die Fachverkaufseinrichtung überweist dem Einlieferer nach Abschluß der Rundsendung den erzielten Erlös abzüglich 20% Gebühren.

§ 7

Auktionen

(1) Auktionen sind Verkaufsveranstaltungen, auf denen von Auktionshäusern in fremdem Namen von Bürgern der DDR